Schweizerische Filmgesetzgebung : IX. Kanton Schwyz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sondern um die bewusste, konsequente Beeinflussung des jungen Menschen und seiner Freizeit. Der Film soll zu einem Erlebnis in der HJ-Gemeinschaft werden.

Durch die Schaffung eines für die Jugend bestimmten Streifens soll nach Finohr auch der Geschmack für gute Filme gebildet werden. Aus der sicher richtigen Erkenntnis heraus, dass „der Publikumsgeschmack, der in den heutigen Jugendfilmstunden herangebildet wird, der gleiche sei, den das Publikum in den folgenden Jahren im Lichtspielhaus fachkundig beweisen soll". Damit ist auch die Verwurzelung der nationalsozialistischen Weltanschauung für die kommenden Generationen angestrebt, denn „der Film wird so werden und so sein müssen, wie er dem gesunden Empfinden der kommenden Fimbesucher, also der heutigen Jugend entspricht". Diese Filmstunden können selbstverständlich nur von der HJ durchgeführt werden. Durch sie allein soll die Jugend am deutschen Filmschaffen teilnehmen. Die Wahl der Themata ist dem besondern Ziel der nationalsozialistischen Jugenderziehung entsprechend: „Alle Filme heldischen Inhalts, und solche, die den Menschen in seiner natürlichen Umgebung zeigen, die Filme, die das Lebenswahre, Echte und Schöne zum Inhalt erwählen, werden der Jugend zusagen." Besondere Aufmerksamkeit widmet man natürlich „der Herstellung von typischen Jugendfilmen bezw. Filmen mit HJ-themen, wie: „Die Erde ruft", über den Landdienst der HJ, „Einsatz der Jugend" über den Kriegseinsatz der HJ an der inneren Front, „Glaube und Schönheit" ein Überblick über die Aufgaben des BDM-Werkes, sowie der erste Grossfilm der HJ „Der Marsch zum Führer" usw. Zum Schluss nur noch einige Zahlen, die den grossen Erfolg der Jugendfilmstunden klartun: „In den ersten Jahren des Aufbaues" 1934—1937 einige hunderttausend Besucher, in der Spielzeit Winterhalbjahr 1937—1938: 1,6 Millionen, 1938/39: 2,5 Millionen und 1939/40: 3,5 Millionen mit über 8000 Filmstunden, also durchschnittlich 440 Besucher pro Vorstellung." Dieses Beispiel zeigt, wie im nationalsozialistischen Deutschland alles, und besonders der Film, in den Dienst einer Idee der kulturellen Betreuung des Volkes und der Jugend gestellt wird. c. r.

Schweizerische Filmgesetzgebung

IX. Kanton Schwz.

1. **Allgemeines.** Es bestehen im Kanton Schwyz in 3 Gemeinden (von 30) 3 Kinotheater und zwar in: Brunnen, Einsiedeln und Lachen. Das Sitzplatzangebot beträgt 770, die Kinodichte 21 367 Einwohner pro Kinotheater (12 Sitzplätze auf 1000 Einwohner).

Die **Gesetzgebung** umfasst: 1. „Verordnung betreffend die Errichtung, Betrieb und Besuch der Kinematographentheater" vom Kantonsrat, vom 29. Juni 1926. (= Ver.) 2. „Vorschriften über die Filmzensur" vom Regierungsrat, vom 9. Januar 1931. (= Vor.)

„Zur Errichtung und zum Betriebe von ständigen Kinos auf dem

Gebiete des Kantons Schwyz bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates." Ver. § 1. Bedingungen: cf. § 2. Entzugsgründe: § 3.

Betriebsführung: Bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen: Ver. § 4.

„Der Kinobetrieb ist verboten: An den Hauptfesten Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam, eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten; ferner an den letzten drei Tagen der Karwoche." Ver. § 5. „An den Vorabenden obgenannter Feste ist der Kinobetrieb von abends 7 Uhr an einzustellen. Im übrigen dauert die Spielzeit von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends." Ver. § 5. „In der Nähe von Kirchen, Schulhäusern und Krankenhäusern, sowie an Orten, wo der Betrieb zu erheblicher Störung des öffentlichen Verkehrs oder der Nachtruhe führen müsste, ist die Errichtung von Lichtspieltheatern untersagt." Ver. § 7. Kontrolle durch die Ortspolizeibehörde: Ver. § 8.

2. **Zensurbestimmungen.** „Sämtliche zur Vorführung gelangenden Filme unterstehen der staatlichen Kontrolle." Ver. § 12. „Die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuüben, ist untersagt." Ver. § 13.

3. **Zensurpraxis.** „Der Regierungsrat ernennt zwecks Prüfung der zur Vorführung gelangenden Filme eine Kommission von 5 bis 7 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Der Vorsteher des Polizeidepartementes ist von Amtes wegen Vorsitzender dieser Kommission." Vor. § 1. „Der Inhaber eines Lichtspieltheaters hat, bevor er einen durch die kantonale Kontrollstelle noch nicht geprüften Film das erste Mal vorführt, der Kommission Mitteilung zu machen." Die Prüfung erfolgt in der Regel durch bewegte Vorführung des Filmes in dem betreffenden Lichtspieltheater." Vor. § 3. „Die Prüfung und Überwachung der Filmvorführungen erstreckt sich auch auf die Auskündigungen, Programme und Plakate in Wort und Bild." Vor. 6. Rekurs an Gesamtkommission und Regierungsrat: Ibid. § 7.

4. **Jugendschutz.** „Der Besuch der Kino- und Lichtbildvorstellungen ist Personen unter 18 Jahren, auch in Begleitung der Eltern oder erwachsener Personen, untersagt." „Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen, welche unter Vorlegung des Programms der vorherigen Genehmigung des Ortsschulrates unterliegen." Ver. § 15.

Mitteilungen

Neue Schweizer Filme.

Die Produktion Georges Depallens in Montreux dreht für die Cinevox einen Film, der die Arbeit des Internationalen Roten Kreuzes zum Thema hat. Er wird in den Tonfilm-Ateliers Münchenstein in französischer und deutscher Fassung hergestellt unter der Leitung von Depallens und Arthur Porchet. Das Buch stammt von Jean Hort, der auch eine der Hauptrollen bestreitet. „L'oasis dans la tourmente" (Eine Oase